

Anfrage Piraten Unterstützungsunterschriften

In der Kommunalwahl 2011 wurde **Caro Reinecke** als Ratsvertreter der Piraten gewählt.

Am 19.9.2014 ist Ratsherr **Reinecke** aus der Partei die PIRATEN ausgetreten, nimmt jedoch bis heute sein Ratsmandat parteilos wahr.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Unterstützungsunterschriften verzichtet werden, vgl. § 21 NKWG, - Wahlvorschlage -.

Gem. § 21 Abs. 10 Nr.1 NKWG (Niedersachsisches Kommunalwahlgesetz) ist Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Bestimmung des Wahltages – das ist der 11. Mai 2015 – die Partei oder Wahlergruppe mit mindestens einer Person im Rat vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages der Partei oder Wahlergruppe gewahlt ist.

Am 11.5.2015 war Ratsherr **Caro Reinecke** zwar bereits parteilos, aber aufgrund des Wahlvorschlages der Piraten gewahlt.

Kommentierungen des Kommunalwahlrechts Niedersachsen fuhren dazu aus:

„Dabei gilt, dass eine Partei oder Wahlergruppe auch dann i.S.d. § 21 Abs. 10 NKWG vertreten bleibt, wenn die auf ihren Wahlvorschlag gewahlten Vertreter zwar ihre bisherige Fraktion verlassen, aber ihr Mandat behalten haben“(S. 57 Kegler/Steinmetz,

Das Kommunalwahlrecht in Niedersachsen).

Diese Ausfuhrungen mussen am Tage der Bestimmung des Wahltages zutreffen (11.05.2015).

Unter Berucksichtigung des o.a. Sachverhaltes sind daher Unterstutzungsunterschriften fur die Piraten im Wahlgebiet Hameln entbehrlich, soweit diese das Wahlgebiet der

Stadt Hameln fur die Stadtratswahl betreffen.

Fur die Wahlgebiete der Ortsratswahlen und Kreisratswahl muss diese Regelung nicht zwingend zutreffen.

